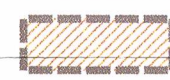


Planzeichen

-  Klarstellungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, maßgeblich ist die Innenkante der Linie
-  Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude

TEXT - TEIL B

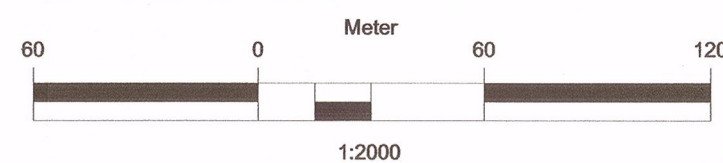
Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Auf den Grundstücken der Ergänzungsflächen sind pro 100 m² Flächenversiegelung 2,5 heimische und standorttypische Obstbäume mit der Pflanzqualität 2 mal verpflanzt, Hochstamm StU 10 - 12 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen** (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl.II/00 [Nr. 24], S. 435), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 04], S.46, 48)

Maßstab: 1 : 2.000



PLANZEICHNUNG - TEIL A

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.12.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Gültz die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 12 am 15.12.14
- Die Gemeindevertretung hat am 03.12.14 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 05.01.15 bis 06.02.15 während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.12.14 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 12 bekannt gemacht worden.
- Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.03.15 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gemeinde Gültz, den 21.04.2015

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 10.10.2015

- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Gültz, den 21.04.2015

- Die Satzung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.05.15 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. 05 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.05.15 in Kraft getreten.

Gemeinde Gültz, den 28.05.2015

Hinweise

Hinweis Immissionen

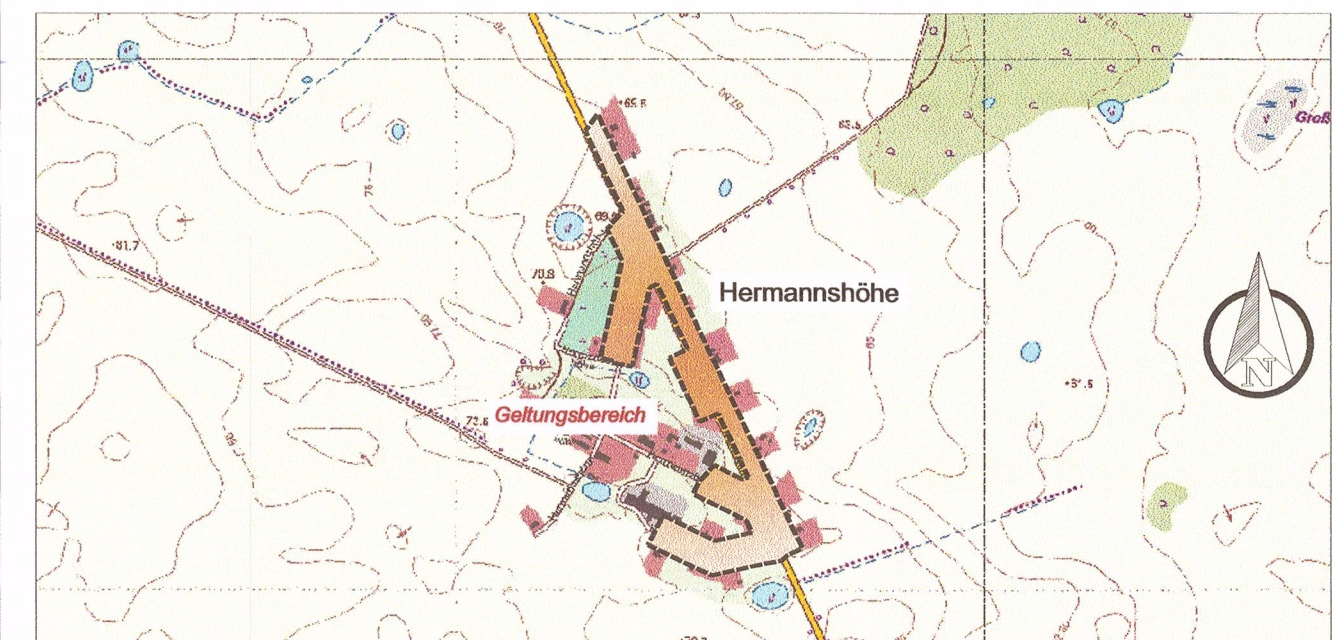
Die in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich einbezogenen Außenbereichsflächen (Ergänzungsflächen im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes. Nach der tatsächlichen Art der Nutzung sind die Ergänzungsflächen einem faktischen Dorfgebiet zuzuordnen, in dem höhere Lärm- und Geruchsbelastungen hinzunehmen sind.

Hinweis Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Die Ergänzungsflächen im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden zurzeit als Blühflächen landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen haben in diesem Fall eine Bindungsfrist von 2010 - 2015 als Agrarumweltmaßnahmen, d. h., sie müssen bis zum 15.05.2015 auch so genutzt werden, da der Antragsteller dieser Flächen Agrarförderungen dafür erhält.

Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2014



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gültz / OT Hermannshöhe



BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
info@baukonzept-nb.de

Entwurfsbearbeitung:

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 22 909
www.baukonzept-nb.de

Verfahrensstand: Satzung

März 2015